

Im Amte verbleiben die Herren:

Leopold Hagemann in Leipzig,  
Karl W. Hiersemann in Leipzig,  
Alfred Hoffmann in Leipzig,  
Rudolf Linnemann in Leipzig.

Aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei

scheiden aus die satzungsgemäß auf ein Jahr gewählten Mitglieder des Börsenvereins:

die Herren Oberbürgermeister a. D. Geheimer Rat Dr. **Dittrich** in Leipzig,

**Arthur Georgi** in Berlin,

**Karl W. Hiersemann** in Leipzig,

Dr. **Alfred Kober** in Basel,

**Robert Kröner** in Stuttgart,

Hofrat **Richard Linnemann** in Leipzig,

Kommerzialrat **Wilhelm Müller** in Wien,

Kommerzienrat **Paul Oldenbourg** in München,

Staatsminister a. D. Dr. **Schroeder**, Exzellenz, in Dresden,

Dr. **Paul Siebeck** in Tübingen,

Dr. **Ernst Volkert** in Berlin.

Sämtliche Herren sind satzungsgemäß wieder wählbar.

Mit dem Bemerken,

daß nur solche Wahlvorschläge Berücksichtigung in der durch das Börsenblatt zu veröffentlichen Zusammenstellung der Wahlvorschläge finden können, welche spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung an die Geschäftsstelle gelangt sind,

und mit der höflichen Bitte,

nur solche Wahlkandidaten in Vorschlag zu bringen, von denen anzunehmen ist, daß sie an den Sitzungen und Arbeiten des betreffenden Amtes teilzunehmen gewillt sind,

ersucht der Wahl-Ausschuß die verehrlichen Vorstände, die Wahlvorschläge auf den **versandten Formularen**

bis **spätestens den 4. April d. J.**

an die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, einzusenden.

Gleichzeitig richtet der Wahl-Ausschuß an die verehrlichen Vereine die Aufforderung,

## Vollmachts-Formulare für Stimmvertretungen

in der diesjährigen Hauptversammlung

in der benötigten Anzahl von der Geschäftsstelle zu verlangen.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person, nicht auf der Firma beruht, die Formulare also mit dem Namen, höchstens mit Zusatz der Firma zu zeichnen sind;
- 2) daß laut Satzungen (§ 17, Absatz d) nur Mitglieder eines vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Vereins ihre Stimmen, und zwar nur auf Mitglieder desselben Vereins, übertragen können;
- 3) daß bei Mitgliedern mehrerer anerkannter Vereine im Zweifelsfalle die zuerst ausgestellte Vollmacht gilt;
- 4) daß die Stimmvertretung für die Wahlen und alle auf der Tagesordnung der betreffenden Hauptversammlung stehenden Gegenstände mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzungen (§ 17, Absatz d) statthaft ist;
- 5) daß kein Mitglied mehr als sechs Abwesende vertreten darf (ebenda);
- 6) daß persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen dürfen;
- 7) daß zur Gültigkeit einer Vollmacht gehört:
  - a) Benutzung des Börsenvereins-Formulars,
  - b) eigenhändige Unterschrift des Mitglieds, das vertreten sein will,
  - c) Beglaubigung dieser Unterschrift durch den betr. Vereins-Vorstand,
  - d) Vorlage spätestens am Tage vor der Hauptversammlung (§ 17, Absatz d);